

Satzung

der Gemeinde Kampen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), sowie aufgrund der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kampen in ihrer Sitzung am 10.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrund und -zweck

- (1) Die Gemeinde Kampen erhebt, aufgrund ihrer Anerkennung als Seebad, jährlich eine Fremdenverkehrsabgabe im Sinne des § 10 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz zur Abgeltung besonderer durch den Tourismus im Gemeindegebiet gebotener Vorteile (im Folgenden: Beitrag).
- (2) Der Beitrag dient zur Deckung von 22 % des für das Erhebungsjahr veranschlagten gemeindlichen Aufwands für Fremdenverkehrswerbung; der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen und die teil- oder nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen, denen der Fremdenverkehr in der Gemeinde Kampen unmittelbar und/oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile bietet. Wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr sind denjenigen geboten, die im Rahmen selbständiger, im Gemeindegebiet ausgeübter Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten, sei es direkt gegenüber Touristen (unmittelbarer Vorteil), sei es gegenüber denjenigen, die ihrerseits direkt Leistungen gegenüber Touristen anbieten (mittelbarer Vorteil).
- (2) Im Gemeindegebiet ausgeübt ist die Erwerbstätigkeit auch ohne dortige Betriebsstätte oder ständige Vertretung, soweit sie
 - vorübergehendes, regelmäßig wiederkehrendes Leistungsangebot oder
 - dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistungspflichten in Bezug auf Immobilien im Gebiet der Gemeinde Kampen umfasst.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der vom Tourismus gebotene Vorteil bemisst sich nach der mit der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2) verbundenen Ertragsmöglichkeit. Diese wird ausgedrückt in einem Messbetrag, der sich ergibt aus den mit der beitragspflichtigen Tätigkeit erzielten Jahreseinnahmen (Abs. 4 u. 5), gegebenenfalls abzüglich Umsatzsteuer, multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und dem Gewinnsatz (Abs. 3).
- (2) Der Vorteilssatz drückt für die jeweilige Betriebsart den fremdenverkehrsbedingten Teil der Einnahmen aus; er ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

- (3) Der Gewinnsatz drückt für die jeweilige Betriebsart den durchschnittlichen Gewinnanteil aus; er ist ebenfalls in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (4) Zeitlich maßgeblich sind die im Vorjahr des Erhebungsjahres erzielten Einnahmen. Abweichend hiervon gilt: wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres erstmals aufgenommen, so sind im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die im jeweiligen Erhebungsjahr erzielten Einnahmen maßgeblich. Diese Abweichung gilt nicht, wenn die beitragspflichtige Tätigkeit jährlich wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (5) Örtlich maßgeblich sind ...
- im Falle innerhalb des Gemeindegebiets erfolgenden Leistungsangebotes, unabhängig vom Ort der Erfüllung: sämtliche Einnahmen aus der leistungs anbietenden Tätigkeit,
 - im Falle dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Leistungspflichten in Bezug auf Immobilien, selbst bei innergemeindlich erfolgendem Leistungsangebot: nur diejenigen Einnahmen, die innerhalb des Gemeindegebietes belegene Immobilien betreffen.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz, errechnet durch Division des zu deckenden Aufwands (§ 1 Abs. 2) durch die Summe der Messbeträge aller Beitragspflichtigen, beträgt 1,44 % des nach § 3 Abs. 1 errechneten Messbetrages.

§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Schuldentstehung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt der Tätigkeitseinstellung.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres für das der Beitrag erhoben wird (Erhebungsjahr).
- (3) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Vorausleistungen

Die Gemeinde erhebt auf den zu erwartenden Beitrag im Laufe des Erhebungsjahres Vorausleistungen. Diese werden bemessen nach der zuletzt festgesetzten Beitragsschuld und sind fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides. Ausgenommen von der Vorausleistungspflicht sind Fälle der erstmaligen Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr oder in dessen Vorjahr.

§ 7 Kleinbetragsfestsetzung

Die Beitragsfestsetzung wird ausgesetzt, solange die Beitragsschuld insgesamt (auch für mehrere Betriebe des/der Pflichtigen) den Betrag von 10 € nicht übersteigt. Die Festsetzung erfolgt in diesem Fall für mehrere zurückliegende Erhebungsjahre spätestens vor Ablauf der gesetzlichen Festsetzungsverjährung.

§ 8 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der – im Auftrag der Gemeinde Kampen handelnden – Gemeinde Sylt alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen und angeforderten Belege einzureichen, insbesondere
- Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 - bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder innerhalb eines Monats nach Aufforderung auf dem vorgesehenen Erklärungsträger ihre betrieblichen Einnahmen gemäß § 3 Abs. 4 und 5 zu erklären,
 - auf Anforderung hin Umsatzsteuervoranmeldungen, gegebenenfalls Umsatzsteuererklärungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommensteuererklärungen und -bescheide, gegebenenfalls nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen.
- (2) Die – im Auftrag der Gemeinde Kampen handelnde – Gemeinde Sylt ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Beitragspflichtigen einzuholen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die – im Auftrag der Gemeinde Kampen handelnde – Gemeinde Sylt kann – gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung –, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus
1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen, die dem jeweils zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. den bei der – im Auftrag der Gemeinde Kampen handelnden – Gemeinde Sylt verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kampen,
 4. den der – im Auftrag der Gemeinde Kampen handelnden – Gemeinde Sylt vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 5. den beim Tourismus-Service Kampen vorliegenden Unterlagen aus der Kurabgabenerhebung nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kampen
- erheben.
- (2) Die – im Auftrag der Gemeinde Kampen handelnde – Gemeinde Sylt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

- (3) Die – im Auftrag der Gemeinde Kampen handelnde – Gemeinde Sylt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11

Veranlagung nach Satzungsänderungen (Schlechterstellungsverbot)

In Falle der Änderung dieser Satzung mit Wirkung für die Vergangenheit ist beim Erlass von Beitragsbescheiden darauf zu achten, dass eine Schlechterstellung im Einzelfall im Vergleich zur Anwendung der für den Rückwirkungszeitraum bisher geltenden Satzung vermieden wird. Dazu ist eine Vergleichsberechnung der gemäß bisheriger Satzung sich ergebenden Beitragsschuld durchzuführen. Das gilt auch dann, wenn die bisherige Satzung unwirksam war oder ihre Wirksamkeit zweifelhaft war.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kampen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Fassung der III. Nachtragsatzung vom 10. Februar 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kampen, den 17. November 2010



 (Stefanie Böhm)
 Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung: Betriebsartentabelle zu § 3

Anlage zur Fremdenverkehrsabgabesatzung der Gemeinde Kampen/Sylt

1	2	3	4
Betriebs- art-Nr.:	Betriebsart-Bezeichnung:	Vorteils- satz:	Gewinn- satz:
	<u>A. Unterkunft:</u>		
1	Hotels, Pensionen, jeweils mit Vollverpflegung	100%	5%
2	Hotels garnis, Pensionen, Privatzimmer, jeweils mit Frühstück	100%	8%
3	Ferienwohnungs-/haus-Vermietung an wechselnde Gäste	100%	16%
4	Erholungsheime	100%	5%
5	Campingplatz	100%	10%
	<u>B. Gastronomie:</u>		
6	Schank-/Speisewirtschaft jeder Art	90%	7%
	<u>C. Einzelhandel mit (überwiegend) unmittelbarem Vorteil:</u>		
7	Bäckerei, Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Waren verschiedener Art mit Schwerpunkt Nahrungsmittel	70%	4%
8	Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Bekleidungsaccessoires	90%	4%
9	Möbel, Wohnaccessoires u. sonstige Einrichtungsgegenstände	90%	2%
10	Parfümerie, Drogerie	90%	3%
11	Schmuck, Uhren	90%	4%
12	Kunst, Antiquitäten	90%	6%
13	Tankstelle, einschließl. Werkstatt, Waschanlage u. Shop	10%	5%
14	sonstiger Einzelhandel mit (überw.) unmittelbarem Vorteil (z.B. Geschenkartikel, Souvenirs, Tabakwaren, Zeitschriften u.a.)	90%	4%
	<u>D. Dienstleistungen für Freizeit/Unterhaltung:</u>		
15	Fahrradverleih, Vermietung sonstiger Freizeit- oder Sportgeräte	100%	26%
16	sonstige Dienstleistungen für Freizeit/Unterhaltung (z.B. Kunst-/Musik-/Sport-/Wellness-Schulung oder -Betreuung, künstlerische u. sonstige kulturelle Darbietungen, Fremdenführung usw.)	90%	25%
	<u>E. sonstige Dienstleistungen mit (überwieg.) unmittelbarem Vorteil:</u>		
17	Arzt-/Heilpraxis	40%	32%
18	Massage, Bäder, Physiotherapie	90%	25%
19	Parkflächenbewirtschaftung	90%	28%
20	sonstige Dienstleistungen mit (überw.) unmittelbarem Vorteil (z.B. Friseur, Kosmetik-, Fotostudio, Postagentur usw.)	70%	10%
	<u>F. Zulieferung iW.S. an obige Betriebsartengruppen A.-E.:</u>		
	<u>FA. Waren, Stoffe, Infrastruktur</u>		
21	Großhandel mit Waren der obigen Gruppe C.	10%	2%
22	Telekommunikationsunternehmen	70%	4%
23	Vermietung/Verpachtung von Gästeunterkünften, Gaststätten-, Verkaufs- und Ausstellungsräumen und -flächen	90%	28%
24	Versorgungsunternehmen (Energie-, Wasser-)	60%	4%
	<u>FB. Bauwirtschaft</u>		
25	Bauunternehmen, Bauhandwerksbetriebe	20%	8%
26	Architektur-, Ingenieurbüro	10%	26%
27	Bauträgerschaft an im Gemeindegebiet belegenen Immobilien	90%	5%
	<u>FC. sonstige Dienstleistungen mit (überwiegend) mittelbarem Vorteil</u>		
28	Verwaltung/technische Betreuung von Ferien-/Zweitwohnungen sowie deren Vermittlung zur Nutzung durch wechselnde Gäste	100%	16%
29	sonstige Vermittlung und -verwaltung von im Gemeindegebiet belegenen Immobilien	90%	21%
30	freiberufl. Dienstleistungen für Unternehmen (z.B. Rechts-/Steuer-/Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung usw.)	10%	25%
31	sonstige Dienstleistungen mit (überw.) mittelbarem Vorteil (z.B. Werbeagentur, Versicherungsvermittlung, EDV-Dienstleistungen, Gebäudereinigung, Schreib-, Kontierungs-, Übersetzungsbüro usw.)	30%	12%

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Kampen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **14. März 2012** folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kampen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 10. November 2010 erlassen:

Die Satzung der Gemeinde Kampen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 10. November 2010 wird wie folgt geändert:

Art. 1

In § 1 Absatz 2 wird der Deckungsanteil von 22% auf 24,7% geändert.

Art. 2

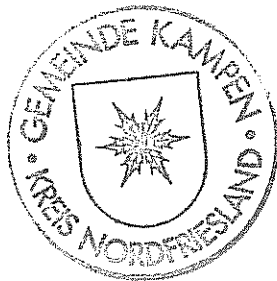
In § 4 wird der Beitragssatz von 1,44% auf 1,38% geändert.

Art. 3

§ 12 erhält folgende Fassung:

Diese I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kampen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 10. November 2010 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Kampen, den 20.03.2012



Gemeinde Kampen


Stefanie Böhm
Bürgermeisterin

II. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Kampen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2014 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kampen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 10. November 2010 erlassen:

Die Satzung der Gemeinde Kampen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 10. November 2010 wird wie folgt geändert:

Art. 1

In § 1 Absatz 2 wird der Deckungsanteil von 30,3% auf 31,4% geändert.

Art. 2

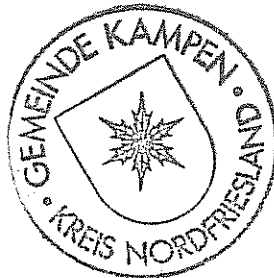
In § 4 wird der Beitragssatz von 1,38% auf 1,67% geändert.

Art. 3

§ 12 erhält folgende Fassung:

Diese II. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kampen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 10. November 2010 tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Kampen, den 19.12.2014



Gemeinde Kampen


S. Böhm
Bürgermeisterin